

Datenschutzgesetz (DSGJZ)

In der Neufassung vom 1. April 2011 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1 Jahrgang 2011, S. 1 f.)

Präambel. (1) Der Schutz des Persönlichkeitsrechts begründet sich in dem Menschenbild, das die Religionsgemeinschaft aus ihrem Verständnis der Bibel ableitet. Der Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich persönlicher Umstände des Einzelnen wird – auch unter dem Gesichtspunkt des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses – hoher Wert beigemessen (Sprüche 20:19; 25:9). Seelsorgerische Tätigkeit setzt voraus, dass der Betreffende sich frei offenbaren und Probleme offen aussprechen kann (Sprüche 15:22). Die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre ist Voraussetzung für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien (§ 13 Abs. 1 StRG, § 3 Abs. 5 Nr. 1, 2 VersO) der Religionsgemeinschaft. Die Religionsgemeinschaft hat deshalb seit Jahrzehnten – bereits vor Schaffung des Datenschutzgesetzes des Bundes und der Länder – in ihrem Religionsrecht Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Daten getroffen.

(2) Ungeachtet der Rechtsform, in der die einzelnen Gliederungen und Einrichtungen (§ 5 StRG) der Religionsgemeinschaft existieren, unterstehen sie alle dem Religionsrecht (Präambel Abs. 4 StRG). Dies bildet die Grundlage ihres Handelns. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist durch einen angemessenen religionseigenen Datenschutz gewährleistet ungeachtet der Tatsache, dass die staatlichen Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten keine Anwendung auf die Religionsgemeinschaft finden.

§ 1 Geltungsbereich, Datensparsamkeit, Datensicherheit. (1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang aller Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft mit personenbezogenen Daten. Alle Bestimmungen des Religionsrechts, die den Umgang mit personenbezogenen Daten zum Gegenstand haben, sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(3) Die Religionsgemeinschaft erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten nur in dem zur Erfüllung ihres Zwecks (§ 2 StRG) notwendigen Maß, wobei sie sich an dem Ziel ausrichtet, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datensparsamkeit).

(4) Die Datensicherheit ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

§ 2 Zulässigkeit. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Einzelne eingewilligt hat.

DSGJZ 1.200

§ 3 Rechte Einzelner, Interessenausgleich. (1) Die Rechte des Einzelnen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung werden gemäß Religionsrecht (Präambel Abs. 4 StRG) gewährt. Darüber hinaus besteht ein Einsichtsrecht für Mitglieder der Religionsgemeinschaft (§ 14 Abs. 1 StRG) sowie Personen, die den Status als ungetaufter Verkündiger innehaben (§ 14 Abs. 2 StRG) hinsichtlich der auf sie ausgestellten Verkündigerberichtskarte der Versammlung. Vorstehende Rechte bestehen nur, soweit der geistlich-seelsorgerische Auftrag der Religionsgemeinschaft nicht gefährdet wird oder dem Verlangen die berechtigten Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Dabei sind die Interessen der Religionsgemeinschaft am Erhalt und der Nutzung der Daten (§ 1 Abs. 3) sowie das Interesse des Anspruchstellers auf Wahrung seines Rechts auf Selbstbestimmung in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

(2) Stehen im Fall des Abs. 1 dem Anspruch des Antragstellers überwiegende Interessen der Religionsgemeinschaft entgegen, wird dem Interesse des Antragstellers wenn möglich durch andere Maßnahmen Genüge getan, zum Beispiel im Falle der nicht stattgegebenen Löschung durch die Sperrung der Daten. Im Falle der Ablehnung des Anspruchs ist der Antragsteller über die wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu bescheiden.

(3) Auskunftsrechte, die die Unterlagen eines Komitees (§§ 15, 16 StRG) betreffen, bestehen nur im Rahmen des jeweiligen Verfahrens.

(4) Personenbezogene Daten über den Status der Mitgliedschaft werden dauerhaft gespeichert. Das Recht auf Sperrung wird uneingeschränkt gewährt.

(5) Wer Ansprüche nach dieser Vorschrift geltend macht, hat seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen.

(6) Ansprüche nach dieser Vorschrift sind an die jeweils zuständige Gliederung oder Einrichtung der Religionsgemeinschaft (§ 5 StRG) zu richten.

§ 4 Beschwerderecht. (1) Wer sich in seinen Rechten gemäß § 3 verletzt fühlt, kann sich mit dem Rechtsmittel der persönlichen Beschwerde an das Zweigkomitee wenden. Es gilt eine Beschwerdefrist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes.

(2) Das Beschwerdeverfahren ist als schriftliches Verfahren ausgestaltet.

§ 5 Beauftragter für Datenschutz. (1) Die Ernennung des Beauftragten für Datenschutz, der die für die Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, erfolgt durch das Zweigkomitee. In Ausübung seiner Funktion ist er nicht weisungsgebunden.

(2) Der Beauftragte für Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist mit Befugnissen ausgestattet, die denen der §§ 24 ff. BDSG entsprechen.

(3) Jeder Einzelne ist berechtigt, sich an den Beauftragten für Datenschutz zu wenden, wenn er sich in seinen Rechten gemäß § 3 verletzt fühlt. Der Beauftragte für Datenschutz nimmt sich seines Begehrens unter Berücksichtigung der religionsrechtlichen Vorgaben der Religionsgemeinschaft an. Abschließend unterrichtet er den Einzelnen über das Ergebnis seiner Untersuchung.